

Barauszahlung ins Ausland aus der beruflichen Vorsorge!

(Änderungen im Staatsvertrag vorbehalten)

Diese Regelung betrifft nur Versicherte, die infolge der definitiven Abreise ins Ausland vor dem ordentlichen Pensionierungsalter die Freizügigkeitsleistung beziehen wollen. Das Alterskapital im Rentenalter kann nach wie vor ungehindert bezogen werden, wenn der Versicherte die schriftliche Ankündigung des Kapitalbezugs anstelle einer Rente nach den reglementarischen Bestimmungen vorgenommen hat.

Am 1. Juni 2002 trat das **Personenfreizügigkeitsabkommen** zwischen der Schweiz und der EU in Kraft (Bilaterales Abkommen I). Die wichtigste Auswirkung auf die BVG-Minimalvorsorge betrifft die **Barauszahlung der Austrittsleistung**, wenn eine versicherte Person die Schweiz **definitiv verlässt** und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.

Die **Übergangsfrist** dieser Bestimmung läuft am **31.05.2007** ab. Nachher ist die Barauszahlung **nicht mehr möglich**, wenn der Versicherte, der die Schweiz definitiv verlässt und der **obligatorischen Versicherung** in einem **EU Mitglied- oder EWR-Staat unterstellt** wird. Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung (BVG) wird auf ein Freizügigkeitskonto nach der Wahl des Versicherten überwiesen. Der **überobligatorische Teil kann weiterhin bar ausbezahlt werden** (vergleiche untenstehende Grafik).

Auszahlung Austrittsleistung	dem Versicherungsobligatorium unterstellt in einem EU- EWR-Staat	dem Versicherungsobligatorium nicht unterstellt in einem EU- EWR-Staat
Barauszahlung des BVG	nein	ja
Barauszahlung des überobligatorischen Teils	ja	ja

Koordination mit den Mitgliedsstaaten der EU und EFTA

Der **Sicherheitsfonds BVG** wurde im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU für den Bereich der beruflichen Vorsorge als **Verbindungsstelle** bezeichnet. Damit vermittelt der Sicherheitsfonds BVG für Personen und Vorsorgeeinrichtungen den **Kontakt** zu ausländischen Stellen respektive zu Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz.

Das Abkommen gilt für folgende Länder:

EU-Mitgliedsstaaten			EWR-Staaten
Belgien Dänemark Deutschland Frankreich Griechenland Grossbritannien	Irland Italien Luxemburg Niederlanden Österreich	Portugal Schweden Spanien	Island Liechtenstein Norwegen